

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@Hohenlohekreis.de
Gesendet: Mittwoch, 21. Mai 2025 12:58
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]@Hohenlohekreis.de
Betreff: Bebauungsplan „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld“, Forchtenberg;
Frühzeitige Beteiligung; Ihre Mail vom 03.04.2025
Anlagen: 08.04.2025 - Standard-BSK bei FFPV-Anlagen - 2025-079658.pdf

Unser Zeichen: 50.4/621.49-2025-03691/co

Sehr geehrte [REDACTED]

wir bedanken uns für die Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1. Baurecht

Bezüglich Ziffer 2.1 und 4.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen im Textteil weisen wir darauf hin, dass bei der Ermittlung der GRZ-Flächen von Um- und Durchfahrten nur dann unberücksichtigt bleiben dürfen, wenn diese unbefestigt sind (die Bodenfunktion erhalten bleibt). Flächen mit Rasengittersteinen, Rasenfugensteine oder Schotterrassen sind in der GRZ-Berechnung zu berücksichtigen.

Wir empfehlen, auf die erforderlichen Abstände der Zaunanlagen zu Nachbargrenzen, öffentlichen Verkehrsflächen/Wege hinzuweisen.

Im zeichnerischen Teil sollten in der Nutzungsschablone die maximal zulässigen Höhen der PV-Modultische ergänzt werden.

2. Bodenschutz

Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung des unter Ziffer 3 der Hinweise des Textteils genannten Bodenschutzkonzeptes das beigefügte Dokument „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart zu beachten ist.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2024) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.

Unter Ziffer 8.3 UB wird mit einer Gesamtbewertung von 1,78 gerechnet. Wie dieser Wert zustande kommt, sollte erläutert werden; die Bewertung in Tabelle 3 UB läßt auf einen deutlich höheren Faktor schließen.

3. Naturschutz

Dem Ergebnis der saP stimmen wir zu; bei einer Begehung am 29.4.25 konnten wir das Vorkommen von Wiesenschafstelze und Feldlerche im genannten Umfang im lokalen Zusammenhang bestätigen.

Für den Brutplatz der Wiesenschafstelze und die 5 Brutplätze der Feldlerche ist gem. Ziffer 8.2 UB das Anlegen von 6 Blühstreifen mit je 1.200 m² geplant. Wir halten gem. der derzeit aktuellen guten fachlichen Praxis eine Größe von je 1.500 m² für erforderlich. Wir gehen davon aus, dass die Blühstreifen außerhalb des Plangebiets angelegt werden sollen und weisen darauf hin, dass hierzu ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich ist.

In Ziffer 6 Textlicher Teil sind Regelungen enthalten, die grundsätzlich, da im Plangebiet liegend, in den Festsetzungen z.B. als Maßnahme zum Schutz Natur und Landschaft nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB zu regeln sind.

Die Regelung der Vegetationsräumung ist als Maßnahme zur Vermeidung von direkten Auswirkungen auf Tiere i.S.d.G. hier aufzunehmen; allerdings kann diese nur dann erfolgen, wenn zuvor die Blühstreifen als cef-Maßnahme angelegt sind.

Einer Maßnahme, die das Einwandern von Zauneidechsen verhindert, stimmen wir grundsätzlich zu. Allerdings ist ein Zaun nur zum Feldweg hin, dort wo die Lebensstätte dieser Art ist, erforderlich, nicht jedoch zu den anderen Seiten des Plangebietes.

Bei den Biotoptypen Tabelle 3 UB wird eine „überbaubare Grundstücksfläche genannt“. Gem. der verwendeten Systematik sollte dies als Biotoptyp Nr. 60.10 – Von Bauwerken bestandene Fläche- bezeichnet werden und der Grasweg sollte als Biotoptyp 60.25 bezeichnet werden.

4. Immissionsschutz

Es sind bereits Ausführungen zu den Licht- und Blendwirkungen in der Begründung unter Ziffer 7.5 enthalten. Diese müssen allerdings noch präzisiert werden. Insbesondere sollte die Beurteilungsgrundlage (LAI-Hinweise vom 13.09.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) benannt und auf diese abgestellt werden. Im Umweltbericht wird in der Tabelle auf S. 4 und auf S. 14 unter Ziffer 3.2.1 ausgeführt, dass die Aussagen noch präzisiert werden, wenn die genaue Ausrichtung der Module feststeht. Die erste Bewertung hat allerdings schon ergeben, dass nicht mit erheblichen Blendwirkungen zu rechnen ist.

5. Straßenverkehrsamt

Ein beschränkt-öffentlicher Weg in Form eines Feldweges (Wirtschaftsweg) dient der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke entlang des Weges. Wir weisen darauf hin, dass anfallende Fahrten im Zusammenhang mit dem Solarpark nicht darunter fallen und demnach nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung möglich sind.

6. Landwirtschaftsamt

Die Flächen sind wie dargestellt in der 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans enthalten. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Ausführungen hier in Ziffer 5.3 so zutreffen oder nicht besser entbehrlich sind. Denn zum einen wird einmal Bezug auf die Gemarkung Forchtenberg, zum anderen mal auf die von Ernsbach den Standort begründend verwiesen. Eine Abwägung, sofern diese überhaupt zu einer frühzeitigen Beteiligung formuliert werden kann, ist dort auch im Hinblick auf eine (Standorts)alternative fehl am Platz, da das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan hier zu beachten ist und auch eingehalten ist. Einfriedungen sollen gem. Ziffer I 3.1 textlicher Teil Einfriedungen außerhalb der Baugrenze zugelassen werden. Sollte dies beibehalten werden, sollte in Ziffer II. 2 geregelt werden, dass eine Errichtung nicht auf der Grundstücksgrenze erfolgen darf, um den oft überbreiten landwirtschaftlichen Verkehr im Bereich der Wege oder die angrenzende Nutzung nicht zu beeinträchtigen.

7. Weitere beteiligte Stellen

Ferner wurden am Verfahren das Kommunalamt, das Vermessungsamt, das Straßenbauamt, das Abfallrecht, das Amt für Mobilität, das Flurneuordnungsamt, das Forstamt und die Wasserwirtschaft. Belange aus diesen Bereichen sind nicht betroffen oder hinreichend berücksichtigt

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt

Allee 17 74653 Künzelsau

Tel. 07940



[@hohenlohekreis.de](mailto:info@hohenlohekreis.de)

www.hohenlohekreis.de



[REDACTED]

Von: [REDACTED]@Hohenlohekreis.de
Gesendet: Freitag, 19. September 2025 11:04
An: [REDACTED]
Betreff: Bebauungsplan „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld“, Forchtenberg;
Öffentliche Auslegung; Ihre Mail vom 31.07.2025

Unser Zeichen: 50.4/621.49-2025-03691/co

Sehr geehrte [REDACTED]

wir entschuldigen uns für die verspätete Abgabe und nehmen wie folgt Stellung:

1. Bodenschutz und Altlasten

Im Umweltbericht wird das Schutzgut Boden in seinem Bestand bilanziert.

Beim Umweltbelang Boden ist in der Planung mit einer Versiegelung von max. 500 m² zu rechnen.

Auf Seite 44 des Umweltberichts und in der Behandlungsübersicht wird beschrieben, dass eine durchschnittlichen Gesamtwertstufe von 2,17 über alle betroffenen Bodenarten angenommen wird und dementsprechend wurden die Ökopunkte berechnet.

Wir weisen darauf hin, dass hier der konkrete Eingriff der Versiegelung für die entsprechenden betroffenen Böden zu bewerten ist. Dementsprechend ist die Wertstufe der Eingriffsfläche für die Berechnung der Ökopunkte heranzuziehen und nicht die durchschnittliche Gesamtwertstufe. Ebenso ist die Berechnung der Ökopunkte durch Umwandlung von Grünland in Ackerland darzustellen.

Wir empfehlen außerdem, auch bei der Bilanzierung des Bodens den Ist- und den Planzustand tabellarisch darzustellen.

2. Naturschutz

In der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Beteiligung steht, dass die Planunterlagen bzgl. der CEF-Maßnahmen entsprechend angepasst werden. Wir weisen darauf hin, dass die CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf S. 29 der saP und auf S. 43 des Umweltberichts nicht angepasst wurde und dort immer noch 1.200 m² Blühstreifen anstatt 1.500 m² vorgegeben sind. Erforderlich sind 5 Blühstreifen mit je 1.500 m².

Die Lage der Blühstreifen ist noch nicht bekannt. Wir weisen darauf hin, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag für die externen CEF-Maßnahmen vor Satzungsbeschluss unterzeichnet sein muss.

In der frühzeitigen Beteiligung haben wir darauf hingewiesen, dass die Baufeldräumung (Ziffer 6 der Hinweise im Textteil) in die Festsetzungen übernommen werden sollte (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und aber nur dann erfolgen kann, wenn zuvor die CEF-Maßnahmen umgesetzt wurden. In der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Beteiligung steht, dass der Anregung gefolgt und der Vorschlag entsprechend umgesetzt wird. In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Textlichen Teils wird die Baufeldräumung jedoch nicht erwähnt (nur immer noch unter den Hinweisen). Wir regen außerdem an, die Baufeldräumung unter Ziffer 8.1.1 im Umweltbericht (Vermeidungsmaßnahmen) aufzulisten.

3. Weitere beteiligte Stellen

Die Belange der Wasserwirtschaft, des Landwirtschaftsamts, des Immissionsschutzes, des Forstamts und des Straßenverkehrsamts wurden hinreichend berücksichtigt. Vom Baurecht ist frühestens Ende nächster Woche eine Stellungnahme möglich. Da die Anregungen unserer Stellungnahme vom 21.5.25 entsprechend der Abwägung in die Planunterlagen übernommen wurden, werden wir ihnen noch mitteilen, wenn sich neue Sachverhalte, die einer ergänzenden Stellungnahme bedürfen, ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Hohenlohekreis

Umwelt- und Baurechtsamt

Allee 17 • 74653 Künzelsau • Tel. 07940 18-1364

Hansjoerg.Weidmann@Hohenlohekreis.de



IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Nur per Email: info@ifk-mosbach.de

**Stabsstelle Energiewende,
Windenergie und Klimaschutz**

Name: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: stewk@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPStEWK-4503-20/40
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 07.05.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld“ in Forchtenberg gem. § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail vom 03.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren.
Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

- (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.
- (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seiten-

¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.

² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

³ siehe Fußnote 2

randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von 6,32 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.

4 Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

 ✉ StEWK@rps.bwl.de

II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur

Raumordnung

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Belange der Landwirtschaft wurden plausibel in der Planung behandelt.

Abschließend weisen wir aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.

Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

 [@rps.bwl.de](mailto:StEWK@rps.bwl.de)

III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj).

Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon

Für Rückfragen steht zur Verfügung:



ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

IV. Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder postalisch auf Anfrage.

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Nur per Email: info@ifk-mosbach.de

**Stabsstelle Energiewende,
Windenergie und Klimaschutz**

Name: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: stewk@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPSSStEWK-4503-20/40
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 04.09.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld“ in Forchtenberg gem. § 4 (2) BauGB

Ihre E-Mail vom 31.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren.
Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Unter Verweis auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.05.2025 befürwortet die StEWK weiterhin die Planung des Sondergebiets Photovoltaik, da hierdurch ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

[REDACTED] ✉ StEWK@rps.bwl.de

II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur

Raumordnung

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.05.2025 und äußern weiterhin keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

 [@rps.bwl.de](mailto:_____@rps.bwl.de)

III. Anmerkungen:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

IV. Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder postalisch auf Anfrage.

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

per E-Mail

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach
info@ifk-mosbach.de

**Landesamt für Geologie, Rohstoffe und
Bergbau**

Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum

Name: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF9-4700-126/50/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 08.08.2025

**Bebauungsplan „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld“, Forchtenberg;
hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch(BauGB)**

Ihr Schreiben vom 31.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 06.05.2025 (Az. RPF9-4700-126/26/2) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Allgemeine Hinweise

**Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach
Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

per E-Mail

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach
info@ifk-mosbach.de

**Landesamt für Geologie, Rohstoffe und
Bergbau**

Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum

Name: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED]@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF9-4700-126/26/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 06.05.2025

**Bebauungsplan "Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld" in Forchtenberg;
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Ihr Schreiben vom 03.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" vor.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die [Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten](#) verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der [Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz](#) (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und sind aus der unmittelbaren Umgebung bekannt. Die nächstgelegenen pot. Verkarstungsstrukturen befinden sich ca. 80–200 m südöstlich des Plangebiets. Deren genaue Lage ist in der [Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg](#) ersichtlich.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

[REDACTED]

Von: Inv-hohenlohe@gmx.de
Gesendet: Freitag, 16. Mai 2025 09:18
An: [REDACTED]@gvv-mk.de; Info
Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld", Forchtenberg-Ernstbach

16.5.25

Bebauungsplan „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld“, Forchtenberg-Ernstbach
Schr. IFK Ingenieure v. 3.4.25

Guten Tag zusammen,

zur Planung gibt es doch noch etwas Grundsätzliches.

Nachdem der Solarpark an weitere Solarparks angrenzt, sollten wegen der Barrierewirkung ausreichend breite Querungskorridore entlang der vorhandenen Wege für größeres Wild vorgesehen werden (mindestens 20 m Breite).

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

[REDACTED]

[REDACTED]

Email: inv-hohenlohe@gmx.de



Von: Inv-hohenlohe@gmx.de
Gesendet: Montag, 29. September 2025 11:38
An: Bergmann Marius
Cc: Info
Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld", Forchtenberg-Ernstbach

29.9.25

Bebauungsplan „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld“, Forchtenberg-Ernstbach
Schr. IFK Ingenieure v. 31.7.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung. Zu den Unterlagen anbei noch Folgendes:

1. Artenschutz

In der SaP v. Juli 2025 sind, wie schon in der SaP v. Oktober 2023, ganze Textteile doppelt vorhanden – noch bereinigen:

Der Text auf S.9,10 „Östlich des Weges (Flst. Nr. 581) erstreckte sich 2023 ... durch grasbewachsene Erdwege begrenzt (Abb.10,11)“ ist auch auf S.11 mit aufgeführt.

Der Text auf S.10 „Zentral im Plangebiet wird eine Fläche (Flst. Nr.593) ... im Plangebiet nicht vorhanden“ findet sich genauso auf S.11,12.

Falter

Hier fehlen differenzierte Angaben, wann nach welchen Arten genau gesucht wurde.

So sind die ersten 4 und damit die Hälfte der in der Tabelle auf S.33 enthaltenen Termine für die Suche nach den genannten Arten nicht geeignet.

Feldlerche, Schafstelze

Für die Schafstelze soll zur Kompensation ein 1.500 m² großer Blühstreifen angelegt werden, für die 5 betroffenen Feldlerchenbrutreviere 5 Blühstreifen mit jeweils 1.200 m² Fläche (gem. S.27,29 SaP bzw. S.42 Umweltbericht).

Es sollten generell alle 6 Blühstreifen jeweils 1.500 m² aufweisen. Gem. S.1 der Abwägungstabelle soll dies auch erfolgen (die Unterlagen entsprechend ändern).

Insgesamt 6 anzulegende Blühstreifen werden im Übrigen auch auf S.2 der Abwägungstabelle zum weiter westlich gelegenen Solarpark „Hinter dem Hag“ als Anmerkung auf die Stellungnahme des Landratsamtes v. 5.5.25 genannt.

Wir erwarten ein mehrjähriges Artenmonitoring zur Erfolgskontrolle.

Zauneidechse

In Zif.III.6 im Textteil zum Bebauungsplan die Lage des Reptilienzauns mit auführen (entlang der Südgrenze, s. hierzu Abb.33, S.31 SaP) und die weiteren Ausführungen in der SaP (S.33) mit übernehmen.

Für den Reptilienzaun eine ökologische Baubegleitung vorsehen.

2. Weiteres zur Planung

-Wegen der im Osten gem. dem Bestandsplan unmittelbar angrenzenden Flachlandmähwiese („Mähwiese am Hasensprung N Ernstbach I“) im Textteil zum Bebauungsplan darauf hinweisen, dass die Mähwiese während der Bauarbeiten durch eine Absperrung vor Befahren und Ablagern von Material geschützt wird.

Im Umweltbericht auf S.11 (unter Zif.2.5.2) die falsche Bezeichnung der Mähwiese berichtigen.

-Dem Textteil zum Bebauungsplan noch eine Artenliste für die geplante Wiesenfläche im Gebiet beifügen.

-Zumindest einen breiteren Querungskorridor für größeres Wild an der östlichen Südgrenze gegenüber dem genehmigten „Solarpark Erweiterung Ernsbach“ ,an den sich weitere Solarparkflächen anschließen, vorsehen. Der dortige Weg zwischen den V-förmig angeordneten Solarparkflächen ist lediglich ca. 6 m breit abgemarkt. Es geht hier nicht um wanderndes Wild, sondern um bessere Querungsmöglichkeiten.

-Unter Zif.3.2 (S.2 Begründung) auch das Grünland im Plangebiet erwähnen.

Mit freundlichen Grüßen

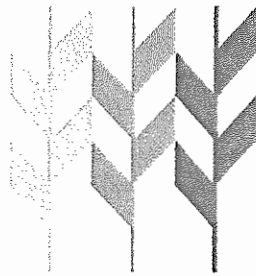
LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

[Redacted]

[Redacted]

Email: lnv-hohenlohe@gmx.de





**Bauernverband
Schwäbisch Hall -
Hohenlohe - Rems e.V.**

Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 0
Telefax 0 79 44 - 94 35 111

www.bauernverband-hohenlohe.de
kontakt@bauernverband-hohenlohe.de

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.

IFK-Ingenieure
[REDACTED]
Eisenbahnstr. 26
74821 Mosbach

Vorab per Mail: info@ifk-mosbach.de

Übrigshausen, 28.04.2025

**Bebauungsplanverfahren „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld“
in Forchtenberg, Gemarkung Ernsbach
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte
Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von ca. 6,32 ha
umfasst, welche derzeit ackerbaulich genutzt werden. Vorliegend handelt es sich um
wertige Flächen der Vorrangflur I, welche den Landwirten zur Erzeugung von Nahrungs-
mitteln und zur Sicherung ihrer Existenz dienen.

Da die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Entzug von Produktionsflächen
für jegliche Art der Bebauung bereits aktuell extrem hoch ist, haben wir zum aktuellen
Stand der Planungen erhebliche Bedenken.

So ist aus unserer Sicht auch der Hinweis auf Seite 6 der Begründung zum Bebauungs-
plan, dass „aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuer-
baren Energien im Rahmen der Abwägung die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikan-
lage höher gewichtet wird, als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche“ grob fahrlässig.
Die Gesellschaft wird abwägen müssen, ob die eigene Lebensmittelversorgung nicht doch
höherwertiger ist, als die Versorgung eines einzelnen Industriebetriebes mit Energie.

Die Frage nach schonenderen Alternativen sowie der Ausreizung **aller** auf dem Betriebsgelände bestehenden Möglichkeiten zur Energiegewinnung (z. B. Dach-, Wandflächen oder die Überdachung bereits bestehender und versiegelter Parkplätze) ist aus unserer Sicht wichtig und vorliegend auch angebracht.

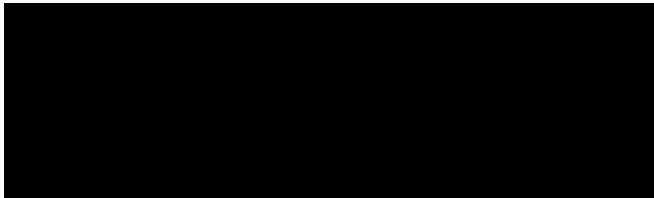
Insgesamt sehen wir im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen aus diesem Grund auch an, dieses ungenutzte Potential dringend in Planungen einzubeziehen, bevor großflächig in die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf wertigen landwirtschaftlichen Flächen eingestiegen wird.

Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass Freiflächenanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist ein Rückbau auch unproblematisch möglich, wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordert.

Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage erforderlich.

Abschließend bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer



**Bauernverband
Schwäbisch Hall -
Hohenlohe - Rems e.V.**

Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 0
Telefax 0 79 44 - 94 35 111

www.bauernverband-hohenlohe.de
kontakt@bauernverband-hohenlohe.de

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.

IFK-Ingenieure
[REDACTED]
Eisenbahnstr. 26
74821 Mosbach

Vorab per Mail: info@ifk-mosbach.de

Übrigshausen, 21.08.2025

**Bebauungsplanverfahren „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld“
in Forchtenberg, Gemarkung Ernsbach
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die erneut eingeräumte
Möglichkeit zur Stellungnahme.

Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.04.2025.

Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer